

Schulförderverein der Staatlichen
Gemeinschaftsschule „Am Urbach“ e.V.
Zur Steinbrücke 8
99098 Erfurt



Amtsgericht Erfurt: Registerzeichen VR 162967

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich mit Wirkung vom _____ (tt.mm.jjjj) die Mitgliedschaft im Verein:

Schulförderverein der Staatlichen
Gemeinschaftsschule „Am Urbach“ e.V.

Name/Vorname: _____

Bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter: _____

Straße/Nummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geb.-Datum: _____ E-Mail: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 17,50 € im Jahr.
Dieser Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.
Ich werde den oben genannten Mitgliedsbeitrag bis zum 15.09. des laufenden Jahres auf
das Vereinskonto überweisen.

Kontoverbindung: SFV der Staatl. GEM `Am Urbach` e.V.
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE50 8205 1000 0163 1029 88
BIC: HELADEF1WEM

Verwendungszweck: Name, Vorname, Klasse und Eintrittsjahr

Datenschutzerklärung:

1. Ich stelle dem Verein meine persönlichen Daten zum vereinsinternen Gebrauch zur Verfügung. Die Verwendung gegenüber Nicht- Vereinsmitgliedern erfordert die vorherige Genehmigung
2. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen gemachten Fotos zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden dürfen. Ich kann jeder Veröffentlichung eines Bildes von mir widersprechen oder auf Unkenntlichmachung bestehen. (Bei Ablehnung bitte entsprechenden Absatz streichen)

Die Satzung des Vereins wurde mir zur Einsicht vorgelegt. Hiermit erkenne ich diese an.

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift gesetzl. Vertreter

(bei Minderjährigen)

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 beschlossen.

Satzung des Schulfördervereins der Staatlichen Gemeinschaftsschule "Am Urbach"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen
Schulförderverein der Staatlichen Gemeinschaftsschule "Am Urbach".
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Urbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es startet im Jahr 2017.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, wie Schulfesten, Sportveranstaltungen, Projekttagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Die Mitgliedschaft bezieht sich jeweils auf das laufende Schuljahr und verlängert sich mit dessen Ablauf, sofern die Mitgliedschaft nicht beendet wird.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, verliert seine Mitgliedschaft. Die Aufforderung kann auch in allgemeiner Form erfolgen.
2. Der freiwillige Austritt kann mit einmonatiger Frist bis zum Ende des Schuljahres jeweils zum 31.07. (lt. § 45 (2) ThürSchulG) durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Schulbesuches an der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Urbach“ und wird mit Schulaustritt automatisch beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt aktuell 17,50 Euro.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Festlegung eines Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 13 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kontounterlagen zu nehmen und die Verwendung von Vereinsmitteln zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und ist zu dokumentieren. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten, die einer Klärung bedürfen, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlauschluss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist mit jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Verwendung für die Bildung und Erziehung an der zuständigen Gemeinschaftsschule Urbach.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.